

Rahmenverordnung über die Durchführung von Online-Prüfungen an der Universität Zürich während der Covid-19-Pandemie

(vom 7. Dezember 2020)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenverordnung über die Durchführung von Online-Prüfungen an der Universität Zürich während der Covid-19-Pandemie (Covid-19-RVO Online-Prüfungen) wird erlassen.

II. Die Rahmenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Herbstsemester 2021 einschliesslich der dazugehörigen Prüfungsperiode.

III. Gegen die Rahmenverordnung und Dispositiv II kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Rahmenverordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Aktuarin:
Dorothea Christ

**Rahmenverordnung
über die Durchführung von Online-Prüfungen
an der Universität Zürich
während der Covid-19-Pandemie
(Covid-19-RVO Online-Prüfungen)**

(vom 7. Dezember 2020)

Der Universitätsrat,

gestützt auf § 29 Abs. 5 Ziff. 1 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

Zweck

§ 1. Die Durchführung von Prüfungen im Rahmen dieser Verordnung dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a. Schutz der Gesundheit aller Studierenden und dem beteiligten Personal,
- b. Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus an der Universität Zürich (UZH),
- c. Verhinderung von Nachteilen für die Studierenden mit Bezug auf ihr Studium,
- d. Planungssicherheit für die Fakultäten mit Bezug auf die Prüfungsorganisation.

Online-
Prüfungen

§ 2. ¹ Mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen an der UZH können in elektronischer Form durchgeführt werden (Online-Prüfungen).

² Online-Prüfungen werden mit elektronischen Endgeräten der Universität oder mit privaten Endgeräten der Studierenden innerhalb oder ausserhalb der UZH durchgeführt.

³ Die Universität trifft die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Chancengleichheit der Studierenden. Sie trifft insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von unlauterem Prüfungsverhalten.

⁴ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten.

Technische
Grund-
ausstattung

§ 3. ¹ Die Studierenden können verpflichtet werden, für Online-Prüfungen private elektronische Endgeräte einzusetzen und diese mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten.

² Sie sorgen für eine stabile und ausreichend leistungsfähige Internetverbindung, wenn die Online-Prüfung ausserhalb der UZH stattfindet.

§ 4. ¹ Folgende technische Massnahmen dürfen zur Identitätsbestimmung und Missbrauchsverhinderung eingesetzt werden:

Technische
Massnahmen

- a. Bild- und Tonübertragungen ohne Aufzeichnung,
- b. punktuelle Standbilder der Studierenden und der Bildschirmoberfläche.

² Die punktuellen Standbilder der Studierenden und der Bildschirmoberfläche gemäss Abs. 1 lit. b, die zwecks Identitätsbestimmung der Studierenden und im Rahmen der technischen Überwachung entstehen, dürfen zu Beweis Zwecken gespeichert und genutzt werden. Sie werden gelöscht, sobald das Prüfungsergebnis rechtskräftig ist.

§ 5. ¹ Die Fakultäten entscheiden, ob und in welcher Form sie im Rahmen dieser Verordnung und der Regelungen der Universitätsleitung Online-Prüfungen durchführen.

Durchführung
der Online-
Prüfungen

² Sie informieren die Studierenden in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Durchführung von Online-Prüfungen und über die Einzelheiten der Prüfungsgestaltung einschliesslich der technischen Anforderungen.

³ Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem System von Online-Prüfungen vertraut zu machen.

§ 6. Diese Rahmenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Herbstsemester 2021 einschliesslich der dazugehörigen Prüfungsperiode.

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer

Begründung

Sachlage

Seit dem 19. Juni 2020 gilt in der Schweiz wegen der Ausbreitung des Coronavirus die besondere Lage gemäss Epidemiengesetz. Gestützt darauf hat der Bundesrat die Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) erlassen und bereits mehrmals angepasst. Gestützt auf die neuesten Entwicklungen der epidemiologischen Lage wurden Ende Oktober weitere Massnahmen zur Eindämmung der zweiten Pandemie- welle erlassen, die unter anderem vorsehen, dass ab dem 2. November 2020 an den Schweizer Hochschulen bis auf Weiteres keine Präsenzveranstaltungen stattfinden dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Unterrichtsaktivitäten, bei denen eine Präsenz unabdingbar ist. Seither werden an der Universität Zürich (UZH) Lehrveranstaltungen grundsätzlich nur noch in digitaler Form durchgeführt. Zudem wurden die bislang geltenden Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen verschärft.

Gemäss Informationsblatt des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI betreffend höhere Berufsbildung, Stand 28. Oktober 2020, gelten Prüfungen als Veranstaltungen im Sinne von Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und nicht als Unterricht im Sinne von Art. 6d der Verordnung. Demnach wären Präsenzprüfungen an der UZH gegenwärtig grundsätzlich zwar durchführbar, sofern Schutzkonzepte und die Obergrenze von höchstens 50 Personen eingehalten werden. Allerdings ist es je nach Studiengang bzw. -fach für die Fakultäten unter diesen Bedingungen praktisch unmöglich oder stark erschwert, ihre Prüfungen wie bislang in den Räumlichkeiten der UZH durchzuführen; dies gilt namentlich für Fakultäten, bei denen pro Semester sehr viele schriftliche Prüfungen gleichzeitig abgelegt werden müssen. Ausserdem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die gegenwärtige epidemiologische Lage rasch ändern kann und es deshalb kurz- oder mittelfristig zu weiteren Einschränkungen, namentlich einem absoluten Verbot physischer Versammlungen bzw. Veranstaltungen, kommen könnte.

Unter diesen Umständen ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt unumgänglich, dass den Fakultäten die Möglichkeit gegeben wird, nach Bedarf Online-Prüfungen durchzuführen. Dies ermöglicht eine verlässliche Prüfungsplanung und -organisation, liegt aber auch im Interesse der Studierenden, weil der Gefahr entgegengewirkt werden kann, dass sich infolge einer (erneuten) Verschiebung von Prüfungen die Studiendauer (weiter) verzögert oder das Studium auf andere Art und Weise erschwert wird. Punktuelle Umfragen bei den Studierenden haben denn

auch gezeigt, dass diese die Durchführung von Online-Prüfungen begrüßen und – im Hinblick auf die Chancengleichheit in Prüfungen – auch technischen Massnahmen zur Verhinderung von unlauterem Prüfungsverhalten mehrheitlich zustimmen.

Die Geltungsdauer der Rahmenverordnung soll auf das jetzt laufende und die kommenden zwei Semester (bis zum Herbstsemester 2021, einschliesslich der Prüfungsphase) befristet werden. Die rechtlichen Grundlagen für eine zukunftsfähige Prüfungsordnung mit Online-Prüfungen über die Coronapandemie hinaus sollen hernach im Rahmen des ordentlichen Erlassverfahrens an der UZH gesondert erarbeitet und UZH-intern vernehmlasst werden.

Die vorliegende Rahmenverordnung über die Durchführung von Online-Prüfungen an der Universität Zürich während der Covid-19-Pandemie (Covid-19-RVO Online-Prüfungen) wurde unter Einbezug der Hauptabteilung Recht und Datenschutz erarbeitet. Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung haben am 6. Oktober 2020 bzw. am 3. November 2020 der Covid-19-RVO Online-Prüfungen zugestimmt und diese zuhanden des Universitätsrates verabschiedet.

Erwägungen

Zweck

Die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bisher erlassenen Massnahmen lassen Präsenzprüfungen an der UZH nur noch in beschränktem Mass zu. Um die Verbreitung des Virus einzudämmen und den Studierenden trotzdem die Möglichkeit zu geben, Leistungsnachweise zu erwerben, um Verzögerungen im Studium zu verhindern, sollen Online-Prüfungen durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit bietet sowohl den Fakultäten als auch den Studierenden eine Planungssicherheit, selbst wenn sich die gegenwärtige epidemiologische Lage wieder verändern sollte.

Online-Prüfungen

Online-Prüfungen sollen mit elektronischen Endgeräten der UZH oder privaten Endgeräten der Studierenden innerhalb oder ausserhalb der UZH durchgeführt werden können. Um insbesondere die Gewährleistungen des Datenschutzes und der Chancengleichheit der Studierenden sicherzustellen sowie um fakultätsübergreifend eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen, kann die Universitätsleitung weitere Regelungen erlassen.

Technische Grundausrüstung

Bei den bisher durchgeführten Online-Prüfungen führte – soweit bekannt – die Pflicht der Studierenden, ihre privaten elektronischen Endgeräte einzusetzen und diese mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten (Bring your own device – BYOD), zu keinen grösseren Schwierigkeiten. Bereits früher mussten verschiedene Leistungsnachweise in elektronischer Form erbracht werden, wofür auch ohne ausdrückliche Verpflichtung meist private Endgeräte eingesetzt wurden. Es darf von Studierenden erwartet werden, dass sie über ein funktionstaugliches Endgerät und eine stabile Internetverbindung verfügen, da dies heutzutage in der Lehre unabdingbar ist. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollten allerdings vereinzelte Gesuche von Studierenden, die nicht über die notwendige technische Grundausrüstung für Online-Prüfungen verfügen, wohlwollend geprüft und im Rahmen der Möglichkeit individuelle Unterstützung angeboten werden, indem beispielsweise Leihgeräte der UZH zur Verfügung gestellt oder sonstige Hilfsangebote unterbreitet werden.

Technische Massnahmen

Werden Prüfungen zu Hause am eigenen Endgerät geschrieben, kann – anders als bei Präsenzprüfungen – nicht kontrolliert werden, ob unzulässige Hilfsmittel benutzt werden und ob Prüfungen ohne fremde Hilfe absolviert werden. Deshalb kommt der Prävention und gegebenenfalls der Sanktionierung von Prüfungsbetrug bei Online-Prüfungen eine besondere Bedeutung zu, was aus Gründen der Chancengleichheit auch im Interesse der Studierenden ist. Um unlauteres Prüfungsverhalten wirksam zu verhindern, sollen nebst Massnahmen der Prüfungsgestaltung (wie z.B. Open-Book-Prüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen mit uneinheitlicher Reihenfolge der Prüfungsfragen und -antworten oder der Verzicht auf Nummerierung der Aufgaben, allenfalls kombiniert mit Erhöhung des Zeitdrucks zwecks Erschwerung der Kommunikation unter den Studierenden) auch technische Massnahmen zur Überwachung der Studierenden eingesetzt werden können. Zulässig sind Bild- und Tonübertragungen ohne Aufzeichnung (Speicherung) im Rahmen der Prüfungsaufsicht (wie Live-Überwachungen mittels Video-Konferenzsystem) sowie die Aufzeichnung punktueller Standbilder der Studierenden und der Bildschirmoberfläche. Ferner soll auch die Identifizierung der Prüfungskandidierenden durch technische Massnahmen erfolgen können, da bei Online-Prüfungen die physischen Identitätskontrollen durch das Prüfungspersonal entfallen. Die punktuellen Standbilder der Studierenden und der Bildschirmoberfläche dürfen ausschliesslich zu Beweis Zwecken gespeichert werden und sind zu löschen, sobald das Prüfungsergebnis rechtskräftig ist.

Die gemäss dieser Verordnung zulässigen technischen Massnahmen beschränken sich auf minimale Eingriffe in die Privatsphäre und in die Persönlichkeitsrechte der Studierenden und sind mit den Überwachungs-massnahmen bei Präsenzprüfungen vergleichbar. Zudem werden die Studierenden über die technischen Massnahmen im Vorfeld der Prüfungen informiert. Ihnen ist deshalb bewusst, dass sie bei Online-Prüfungen (punktuell) überwacht werden. Die Speicherung der Bild- und Tonübertragungen ist nicht zulässig; zu Beweiszwecken dürfen lediglich einzelne Standbilder der Studierenden und der Bildschirmoberfläche vorübergehend gespeichert werden.

Durchführung der Online-Prüfungen

Im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Vorgaben der Universitätsleitung steht es den Fakultäten frei, ob und in welcher Form sie Online-Prüfungen durchführen wollen. Falls die Fakultäten Online-Prüfungen durchführen wollen, regeln sie die Einzelheiten der jeweiligen Prüfungsgestaltung einschliesslich der technischen Anforderungen und informieren die Studierenden rechtzeitig darüber. Weiter geben sie den Studierenden Gelegenheit, sich mit dem System von Online-Prüfungen vertraut zu machen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer Covid-19-RVO Online-Prüfungen

Für den Erlass der Rahmenverordnung besteht eine besondere Dringlichkeit, da die Prüfungen an der UZH bereits im laufenden Herbstsemester zumindest teilweise online durchgeführt werden sollen. Damit die Rahmenverordnung möglichst rasch in Kraft treten kann, wird die Rechtsmittelfrist auf 20 Tage verkürzt und dem Lauf der Beschwerdefrist sowie der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]). Die Bestimmungen der Rahmenverordnung gelten befristet bis zum Herbstsemester 2021 einschliesslich der dazugehörigen Prüfungsperiode.